

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung
(EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: **VR Mainfranken Nachhaltig**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **5299002RA9GAUYZC6F79**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die investiert wird, in die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☒ Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 10,57 % an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investierte überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien waren im Berichtszeitraum unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investierte der Fonds in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten.

Durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten wurde auch ein positiver Beitrag gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) geleistet.

Im Rahmen der Anlagestrategie wurden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Dennoch könnte es sich bei den getätigten Investitionen auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wurde anhand von sogenannten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Dabei wurden immer auch Aspekte der guten Unternehmens- und Staatsführung berücksichtigt. Alle Nachhaltigkeitsindikatoren bezogen sich nur auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde. Die Nachhaltigkeitsindikatoren für diesen Fonds waren im Berichtszeitraum:

Nachhaltigkeitskennziffer

Die Nachhaltigkeitskennziffer umfasste je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, Nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen. Die Gesellschaft bewertete anhand der Nachhaltigkeitskennziffer das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten. Im Umweltbereich wurde das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wurde das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysierte die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wurde das Nachhaltigkeitsniveau an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen.

Um einen Vergleich von Emittenten zu ermöglichen, wurde diesen eine Nachhaltigkeitskennziffer zwischen 0 und 100 zugeordnet. Die Nachhaltigkeitskennziffern der Emittenten fließen mit ihrem Anteil am Fonds, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde, in die Nachhaltigkeitskennziffer des Fonds ein.

Anteil der nachhaltigen Investitionen an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen

Ein weiterer Nachhaltigkeitsindikator des Fonds im Berichtszeitraum war dessen Anteil an nachhaltigen Investitionen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung wurde ein positiver Beitrag zu den SDGs geleistet. Nähere Informationen zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen werden im nachfolgenden Abschnitt erläutert.

Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beigetragen hat, wurde auf Basis des Umsatzanteils von Produkten und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern ermittelt. Für die Berechnung des Anteils der nachhaltigen Investitionen wurden die Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern mit ihrem entsprechenden Gewicht in Bezug auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde, berücksichtigt.

Erfüllungsquote

Die Erfüllungsquote gibt an, inwiefern die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds durch die nachhaltige Anlagestrategie im Berichtszeitraum erfüllt wurden.

Hierbei wurden die Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen wurden, berücksichtigt.

Hierbei handelt es sich um

- den sogenannten Best-in-Class und/oder den Transformations-Ansatz,
 - die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und
 - festgelegte Ausschlusskriterien.
- Ausgeschlossen wurden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, welche an der Produktion und Weitergabe von Landminen, Streubomben oder kontroversen Waffen beteiligt waren. Des Weiteren wurden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken, wie der Verstoß gegen ILO Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit sowie gegen Menschenrechte, Umweltschutz oder Korruption, ausgeschlossen.
- Weiterhin wurden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten ausgeschlossen, in welchen der Einsatz der Todesstrafe erlaubt war, die gemäß „Freedomhouse-Index“ unfrei (u.a. eingeschränkte Religions- und Pressefreiheit) waren oder gemäß „Transparency International“ einen hohen Korruptionsgrad aufwiesen.

Nachhaltigkeitsindikatoren	2024
bezogen auf den Anteil im Finanzprodukt, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde	84,95 %
davon:	
Nachhaltigkeitskennziffer	47,93
Anteil an nachhaltigen Investitionen	12,44 %
Erfüllungsquote	100,00 %



... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie die Nachhaltigkeitsindikatoren im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen abgeschnitten haben.

Nachhaltigkeitsindikatoren	2023
bezogen auf den Anteil im Finanzprodukt, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde	83,38 %
davon:	
Nachhaltigkeitskennziffer	46,31
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	1,62
Anteil an nachhaltigen Investitionen	16,50 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	-4,06
Erfüllungsquote	100,00 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	0,00

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit den nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten wurde ein positiver Beitrag zu den, Umwelt- und/oder Sozialzielen der SDGs geleistet. Diese Ziele beinhalteten unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Mobilität, den Schutz von Gewässern und Boden sowie den Zugang zu Bildung und Gesundheit.

Durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung wurde ein positiver Beitrag zu den SDGs geleistet. Dazu investierte der Fonds in Unternehmen, die durch ihren Umsatzanteil in nachhaltigen Geschäftsfeldern zu den SDGs beitrugen. Zur Berechnung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung wurde nachfolgendes Vorgehen festgelegt. Für die Berechnung der Quote der nachhaltigen Investitionen wurden die Umsatzanteile eines Unternehmens in nachhaltigen Geschäftsfeldern mit ihrem entsprechenden Gewicht in Bezug auf das gesamte Fondsvolumen berücksichtigt.

Die zur Analyse von Emittenten und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf die Erreichung von Umwelt- und/oder Sozialzielen herangezogenen Daten wurden von verschiedenen externen Dienstleistern bezogen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wurden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Dennoch könnte es sich bei den getätigten Investitionen auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitrugen, wurde vermieden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Hierzu wurden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wurde, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgte eine Analyse um zu überprüfen, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entstanden sind. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Insofern Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung getätigt wurden, die die Kriterien von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllten, wurde bei dem Anteil dieser Investitionen keinem ökologisch oder sozial nachhaltigem Anlageziel erheblich geschadet, da deren Einhaltung bereits im Rahmen von Artikel 18 Ziffer 2 der Taxonomie-Verordnung vorausgesetzt war und von den Unternehmen bei der Einstufung ihrer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden musste.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt.

Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgte bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien, (2) die Bewertung mithilfe einer Nachhaltigkeitskennziffer sowie (3) durch den Investmentprozess der Kontroversen.

Wie die Ausschlusskriterien und die Nachhaltigkeitskennziffer einen wesentlichen Beitrag zur Identifizierung der negativen nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben kann, wird im Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben und gilt ebenso für das DNSH-Prinzip.

Die Indikatoren für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf den Indikatoren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1. Die angegebenen Indikatoren wurden unter anderem genutzt, Unternehmen oder Staaten, die unter die festgelegten Ausschlusskriterien fallen, zu identifizieren. Beispielsweise wurden Unternehmen oder Staaten, deren anhand der Indikatoren bewerteten Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien hatten, ausgeschlossen. Indikatoren, die auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen schließen lassen, führten dazu, dass die im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreichte. Die Nachhaltigkeitskennziffer ist ein entscheidendes Kriterium beim Erwerb von Wertpapieren.

Im Rahmen des Investmentprozesses wurden potentielle erhebliche nachteilige Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Kontroversen überwacht, indem die Berichterstattung zu kontroversen Themen der Unternehmen, in die investiert werden soll, verfolgt und eine Einstufung mit der Schwere der Kontroversen erstellt wurde. Dabei wurden externe Kritik und Reaktionen von Medien, Nichtregierungsorganisationen und weiteren Quellen erfasst und systematisch ausgewertet.

Die Beurteilung der neuesten Meldungen zu kontroversen Geschäftspraktiken erfolgte ebenso im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen bei Unternehmen in einem Gremium des Portfoliomanagements. Dieses Gremium tagte monatlich oder ad-hoc. Entsprechend des Researchprozesses wurde jede Kontroverse gemäß Ausmaß, Auswirkungen und Unternehmensreaktion eingestuft, was bei besonders problematischen bzw. schwerwiegenden Vorkommnissen auch zum entsprechenden Ausschluss der Erwerbbarkeit des Wertpapiers bzw. ein Verkauf des Wertpapiers geführt haben kann.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In Entscheidungen über nachhaltige Investitionen wurden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. Dabei griff die Gesellschaft auf Richtlinien zurück, die diese Regelwerke aufgreifen. So wurden beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen übergeordnet durch die Gesellschaft berücksichtigt und unterstützt sowie deren Einhaltung soweit möglich von den Unternehmen eingefordert. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die „Grundsatzerklärung Menschenrechte“ und die „Union Investment Engagement Policy“. Weiterhin fanden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Kontroversen-Screening der Gesellschaft Anwendung. Mögliche aufgetretene Kontroversen wurden im Kontroversen-Gremium der Gesellschaft besprochen und führten bei problematischen Verstößen zur Veräußerung der Investition.

Insofern Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung getätigt wurden, die die Kriterien von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllten, waren diese Investitionen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, da die Einhaltung dieser im Rahmen von Artikel 18 Ziffer 1 der Taxonomie-Verordnung vorausgesetzt war und von den Unternehmen bei der Einstufung ihrer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden musste.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt.

Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgte bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien, (2) die Bewertung mithilfe einer Nachhaltigkeitskennziffer sowie (3) sowie das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Die Auswahl der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1.

Beispielsweise wurden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien hatten, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffer wurden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führten dazu, dass die im Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“ beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreichte. Darüber hinaus wirkte die Gesellschaft durch Dialoge mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten auf eine Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch investierte Unternehmen hin bzw. die PAI Indikatoren sind die Grundlage dieser Engagement Tätigkeiten und dienen etwa zur Auswahl der im Rahmen der Klimastrategie von Union Investment in den Mittelpunkt gestellter Unternehmen.

Bei der Analyse von Staaten wurden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen wurden, deren Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität aufwiesen. Darüber hinaus wurden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besaßen.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel: 1. April 2023 - 31. März 2024

Die Hauptinvestitionen werden als Durchschnitt aus den Stichtagswerten zum Monatsende ermittelt.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
UniImmo: Deutschland	Sonstige	7,32 %	Deutschland
UniNachhaltig Aktien Global I	Sonstige	7,12 %	Deutschland
UniImmo: Europa	Sonstige	6,93 %	Deutschland
Amundi Physical Metals PLC/Gold Unze 999 Zert. v.19(2118)	Nicht-Basiskonsumgüter	5,41 %	Vereinigte Staaten von Amerika
UniInstitutional Global Convertibles Sustainable EUR A	Sonstige	4,85 %	Luxemburg
Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF	Sonstige	4,79 %	Luxemburg
UniInstitutional EM Corporate Bonds Low Duration Sustainable	Sonstige	4,13 %	Luxemburg
Brown Advisory US Sustainable Growth Fund	Sonstige	3,78 %	Irland
DPAM B - Equities US Dividend Sustainable	Sonstige	2,52 %	Belgien
Uniinstitutional Dividend Sustainable	Sonstige	2,52 %	Deutschland
UniInstitutional SDG Equities EUR dis	Sonstige	2,31 %	Luxemburg



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

Der Anteil dieser Investitionen ist dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Die Darstellung erfolgt zum Berichtsstichtag in Prozent und entspricht, abgesehen von der Kategorie „Taxonomiekonform“, bei der die Berechnungsgrundlage auf dem Bruttofondsvermögen beruht, dem jeweiligen Anteil am Fondsvermögen.

Unter „Investitionen“ wurden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Ein eventueller Ausweis einer Quote von über 100 Prozent in dieser Kategorie ergibt sich daraus, dass im Sondervermögen kurzfristige Verbindlichkeiten, Kassenbestände und Derivategeschäft berücksichtigt wurden.

Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorlagen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

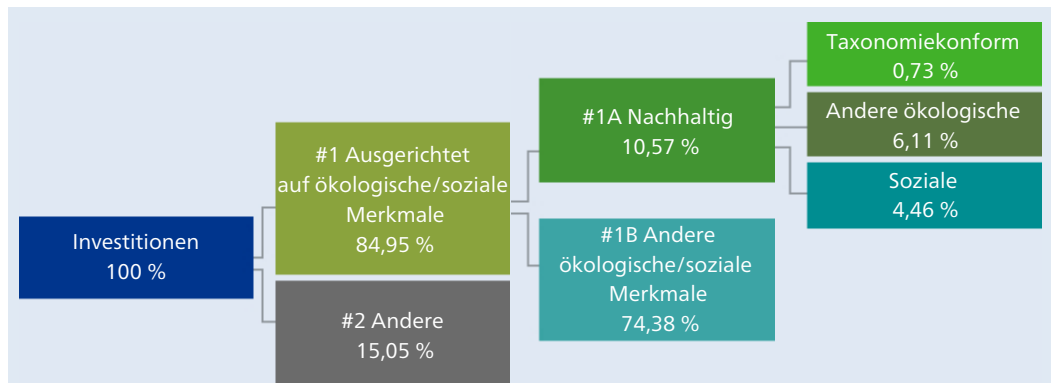
Die Kategorie „#1A Nachhaltig“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen wurde.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet waren, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizierten.

Insofern der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung investierte, wird die Kategorie „Taxonomiekonform“ ausgewiesen.

Die Kategorie „Andere ökologische“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der OffenlegungsVO, die nicht taxonomiekonform waren.

Es war innerhalb des Berichtszeitraums nicht möglich, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung eindeutig der Kategorie „Taxonomiekonform“ oder der Kategorie „Andere ökologische“ zuzuordnen. Zudem werden taxonomiekonforme Investitionen entsprechend Artikel 17 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung auf Grundlage des Bruttofondsvermögen vor Abzug der Verbindlichkeiten berechnet. Die Berechnung der Quote der übrigen Kategorien, erfolgt dagegen auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds. Aus diesen Gründen wird die Kategorie „Taxonomiekonform“, sofern diese ausgewiesen wird, als Teilmenge von „Andere ökologische“ angegeben und bei der Berechnung der Quote „#1A Nachhaltig“ nicht gesondert berücksichtigt. Die Quote „Taxonomiekonform“ basiert auf berichteten Daten der Emittenten und wurde nicht geschätzt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Industrie-Zweig	Anteil Fondsvermögen
Energie		0,16 %
	Energie*	0,16 %
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe		2,23 %
	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	2,23 %
Industrie		2,27 %
	Investitionsgüter	1,08 %
	Gewerbliche Dienste & Betriebsstoffe	-0,08 %
	Transportwesen	1,27 %
Nicht-Basiskonsumgüter		8,30 %
	Automobile & Komponenten	1,01 %
	Gebrauchsgüter & Bekleidung	0,68 %
	Verbraucherdienste	6,13 %
	Groß- und Einzelhandel	0,48 %
Basiskonsumgüter		0,84 %
	Lebensmittel, Getränke & Tabak	0,05 %
	Haushaltsartikel & Körperpflegeprodukte	0,79 %
Gesundheitswesen		2,58 %
	Gesundheitswesen: Ausstattung & Dienste	1,01 %
	Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften	1,57 %
Finanzwesen		7,78 %
	Banken	6,17 %
	Diversifizierte Finanzdienste	0,88 %
	Versicherungen	0,74 %
IT		4,86 %
	Software & Dienste	2,33 %
	Hardware & Ausrüstung	0,83 %
	Halbleiter & Geräte zur Halbleiterproduktion	1,70 %
Telekommunikationsdienste		2,00 %
	Telekommunikationsdienste	1,34 %
	Media & Entertainment	0,66 %
Versorgungsbetriebe		1,02 %
	Versorgungsbetriebe	1,02 %
Immobilien		0,28 %
	Immobilien	0,28 %
Multisektor		0,19 %
	Multisektor	0,19 %
Sonstige		64,80 %
	Sonstige	64,80 %

* Der Sektor Energie beinhaltet die Gewinnung fossiler Energieträger.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-**Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
-**Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
-**Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds wurden auch nachhaltige Investitionen getätigt.

Bei den getätigten nachhaltigen Investitionen konnte es sich auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben. Insofern solche Investitionen durchgeführt wurden, wurden diese auf Grundlage der Umsatzerlöse berechnet und waren nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds, sondern wurden zufällig im Rahmen dieser Strategie getätigt.

Der Fonds strebte auch im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie keine taxonomiekonformen Investitionen an. Dennoch konnte es der Fall gewesen sein, dass der Fonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die in diesen Bereichen tätig waren.

Der Fonds durfte nach seinen Anlagebedingungen auch in Staatsanleihen investieren. Bis zum Ende des Berichtszeitraums gab es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen für die getätigten Investitionen wurden weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere Dritte überprüft.

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel nach EU-Taxonomie konform sind, ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁾?



Ja



In fossiles Gas



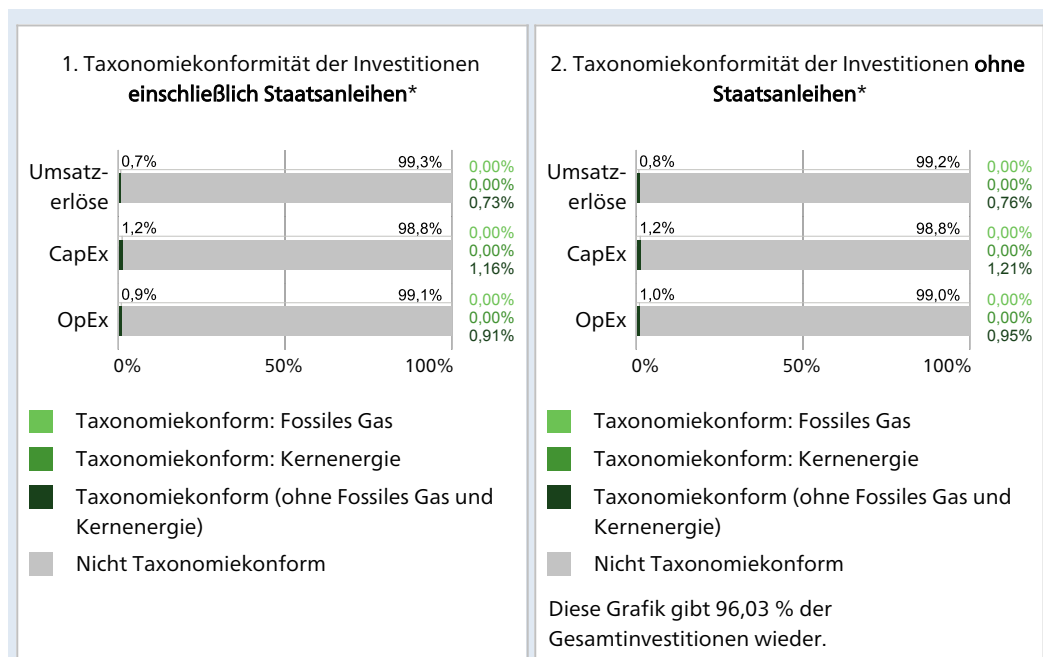
In Kernenergie



Nein

¹⁾ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Insofern angegeben wurde, dass der Fonds in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investierte kann es vorkommen, dass Quoten aufgrund von Abrundungen als 0,00% im Balkendiagramm ausgewiesen werden.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Verteilung EU-taxonomiekonformer Investitionen auf die entsprechenden Umweltziele. Gegebenenfalls kann es aufgrund von Validierungsprozessen der Datenprovider zu den von den Unternehmen berichteten taxonomiekonformen Investitionen dazu kommen, dass die Summe der Umweltziele pro Leistungsindikator (Umsatz, CapEx oder OpEx) nicht dem Wert entspricht, der im Balkendiagramm aufgeführt ist. Dies liegt daran, dass die Datenprovider lediglich jene Beiträge der berichteten taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten zu den Umweltzielen berücksichtigen, bei denen ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 10 bis 16 Taxonomie-Verordnung, eine positive DNSH-Prüfung gemäß Artikel 17 Taxonomie-Verordnung und ein vorhandener Mindestschutz gemäß Artikel 18 Taxonomie-Verordnung klar aus den Jahresberichten ersichtlich ist.

Klimaschutz

Klimaschutz taxonomiekonform Umsatz	0,66 %
Klimaschutz taxonomiekonform CapEx	0,96 %
Klimaschutz taxonomiekonform OpEx	0,85 %

Anpassung an den Klimawandel

Anpassung an den Klimawandel taxonomiekonform CapEx	0,01 %
---	--------

Der Fonds war zum Berichtsstichtag zu folgendem Prozentsatz des Gesamtportfolios in Staatsanleihen investiert.

Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Prozentsatz des Gesamtportfolios in Staatsanleihen	3,97 %
--	--------

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeit	0,04 %
Anteil der Investitionen in ermöglichender Tätigkeit	0,15 %

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Jahr	Umfang Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit in %	Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr
aktuelles Jahr	0,73	0,00
2023	0,00	0,73



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds wurden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beitrugen. Dies waren zum Beispiel Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorlagen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten wurden. Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wurde kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Unter „Andere Investitionen“ fallen auch solche Investments, die aufgrund von Marktbewegungen oder der routinemäßigen Aktualisierung von Kennzahlen über einen kurzen Zeitraum die ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht eingehalten haben. Die angestrebte Quote für ökologische und/oder soziale Merkmale wurde dadurch nicht verletzt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Einhaltung ökologischer und/oder soziale Merkmale des Fonds wurde über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren in der Anlagestrategie erreicht, zum Beispiel die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern des Fonds. Bei Ausschlusskriterien handelt es sich um einzelne oder multiple Kriterien, die Investments in bestimmte Unternehmen, Branchen oder Länder ausgeschlossen haben. Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden in einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software konnte die Gesellschaft verschiedene nachhaltige Strategien für den Fonds überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds beitrugen, wurden außerdem technische Kontrollmechanismen in unseren Handelssystemen implementiert, wodurch sichergestellt wurde, dass keiner der Emittenten, die gegen Ausschlusskriterien verstoßen, gekauft werden konnte.

Darüber hinaus analysierte die Gesellschaft die Einhaltung guter Corporate Governance Standards von Unternehmen auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern oder trat alleine oder im Verbund mit anderen Investoren in einen Dialog mit Unternehmen zu ihren Standards ein.

Insbesondere nahm die Gesellschaft ihre Aktionärsrechte (Engagement), zur Vermeidung von Risiken und zur Förderung der Nachhaltigkeit bei betroffenen Unternehmen wahr.

Der Engagement Prozess von Union Investment umfasst das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen (UnionVote) und den konstruktiven Dialog mit den Unternehmen (UnionVoice).

Der konstruktive Unternehmensdialog beinhaltete schwerpunktmäßig den direkten Austausch mit den Unternehmen und Diskussionen auf Plattformen externer Institutionen. Dabei wurden nicht nur unternehmerische Aspekte angesprochen, sondern auch gezielt soziale, ökologische und Corporate-Governance-Themen adressiert.

Im Rahmen der Stimmrechtsausübung (UnionVote) nahm das Portfoliomanagement von Union Investment auf Hauptversammlungen im Interesse der Anleger regelmäßig Einfluss auf die Unternehmensführung und die Geschäftspolitik von Aktiengesellschaften. Dabei wurden Maßnahmen unterstützt, die aus Sicht des Portfoliomanagements den Wert des Unternehmens langfristig und zukunftsfähig steigern sollen, und gegen solche gestimmt, die diesem Ziel entgegenstehen. Den Rahmen für das Abstimmungsverhalten gibt die Proxy Voting Policy vor. Hierbei erwartete die Gesellschaft eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtete, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen wurden insbesondere dann von der Gesellschaft befürwortet, wenn diese langfristig ausgerichtete Aktionärsinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert förderten. Da das Anlegerinteresse im Mittelpunkt steht, hat die Gesellschaft organisatorische Maßnahmen getroffen, um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers zu vermeiden, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben könnten.